

B e g r ü n d u n g

vom 16.12.1969

I

Der Bebauungsplan Lurup 32 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet Grünflächen und Außengebiete und für den südöstlichen Teil Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend unbebaut; es liegt an der Landesgrenze in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Schenefeld. Der südöstliche Teil ist mit eingeschossigen Wohnhäusern bebaut.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die unbebaute Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen sowie Art und Maß der Nutzung festzulegen.

Wegen der günstigen Verkehrslage an den Straßen Am Barls und Engelbrechtweg sowie der Endhaltestellen von Straßenbahn und Bus - etwa 200 m nördlich der Plangebietsmitte - ist in Entwicklung aus dem Aufbauplan und auf Grund einer städtebaulichen Überprüfung die im festgestellten Bebauungsplan Lurup 13 vom 1. September 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche in Wohngebiet für eine drei- bis achtgeschossig gestaffelte Wohnbebauung umgewandelt worden, während der südöstliche Teil dem Bestand entsprechend eingeschossig ausgewiesen wurde.

Die Staffelung der Baukörper wird von der Landesgrenze ansteigen und den höchsten Punkt in dem achtgeschossigen Gebäude erreichen.

Die Verkehrserschließung erfolgt durch die Straßen Am Barls und Engelbrechtweg, wobei über die Straße Am Barls die Buslinie vom Wohnbaugebiet Osdorfer Born bis an die Straßenbahndaltestelle an der Altonaer Chaussee (verlängerte Luruper Hauptstraße) führt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 34 100 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 7 700 qm (davon neu etwa 2 500 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke (Straßen) benötigten Flächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.